



Kreismuseum
Bld 120
Grimma

1251

Wanderbuch

für den

Glossographusfallus

Heinrich Wilhelm Meinig

und Grossschullehrer.

Nach Vorschrift der Königl. Sächs. Mandate vom
7. December 1810. Cap. III. §. 3., vom 25. Janu-
ar 1825. §. §. 8. und 9. und 22.

September 1826.

Dieses Wanderbuch enthält vier und sechzig pa-
ginirte Seiten.

D r e s d e n.

Erinnerung.

Nach den im Königreiche Sachsen bestehenden Gesetzen, gelten hinsichtlich des Wanderns der Diener und Gesellen, unter Anderem folgende Vorschriften:

1) Jeder wandernde Diener oder Gesell soll sich alles zweckwidrigen Umherziehens und besonders des Bettelns enthalten;

2) mit demjenigen, was er aus den Innungs- oder öffentlichen Cassen als Behrpfennig (Geschenk) erhalten wird, sich begnügen;

3) seine Reise nur auf solche Orte richten, wo sich Herren oder Meister seiner Kunst oder Profession befinden;

4) sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht über 24 Stunden, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen; und

5) wenn er sich weiter begiebt, nicht nur den nächsten Ort, wohin er zu wandern gedenkt, sondern auch, wenn er nicht in Arbeit gekommen, ob er am Orte Arbeit gefunden, oder nicht, und warum er solche erstern Falls nicht angenommen, durch die Ortspolizeibe-

hörde in dem Wanderbuche sich anmerken lassen.

6) Das Geschenk ist einem Gesellen, der ohne die vorstehend unter 5. vorgeschriebene Bescheinigung eingewandert, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden, Wanderbuchs zu verabreichen.

7) Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrückliche im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

8) Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht genügend zu rechtfertigen vermag, soll als Bagabond angesehen, und, wenn er ein Ausländer ist, mittelst Schubes über die Grenze gebracht, ist er aber ein Inländer, nach den wegen der Bagabonden bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft und nach Befinden in die Landarbeits-Anstalt eingeliefert werden.

9) Ausländern, welche das 40ste Lebensjahr bereits erreicht haben, ist das Wandern im Königreiche Sachsen verboten.

10) Wem sein Wanderbuch auf irgend eine Weise abhanden gekommen ist, der hat solches bei der nächsten Obrigkeit, nachdem er diesen Mangel wahrgenommen, oder, bei geringer Entfernung, der Obrigkeit des Orts, wo solches zuletzt visirt worden, anzuzeigen, welche sodann, oder, wenn sie selbst diesen Mangel bemerkt hat, den dießfalligen gesetzlichen Vorschriften gemäß, nach Befinden, eine neue Legitimation ertheilen, oder sonst das Erforderliche veranstalten wird.

11) Wer sein Wanderbuch auf irgend eine Weise verfälscht oder verfälschen läßt, wird mit einer Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen belegt oder bei erschwerenden Umständen nach Befinden auf 3 Monate bis ein Jahr in das Landarbeitshaus zu Zwickau eingeliefert werden.

Schließlich wird

12) der Inhaber dieses Wanderbuchs an noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach einem Bundesbeschlusse vom 3. December 1840 den Handwerksgefallen, welche in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, sich — durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten,

Verurtheilungen und dergleichen Mißbräuchen, — gegen die Landesgesetze vergehen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher abgenommen, in demselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet, sowie daß

13) solche Handwerksgesellen selbst sodann nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach aber in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden sollen.

Die vorstehend unter 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen sind dem Inhaber vor Aushändigung des Wanderbuches ausdrücklich bekannt gemacht worden, wie solches amtlich bemerkt,

Bezeichnung des Inhabers.

Vorname: *Guinzig Wilhelm.*Zuname: *Meinig.*

Kunst: —

Profession: *Glasur.*Geburtsort: *Großmücken bei Rochlitz.*Geburtsjahr: *1815. d. 11. Septbr.*Statur: *schwach, mittelgroß.*Haare: *blond.*Stirn: *gerundet, mittelhoch.*Augenbraunen: *blond.*Augen: *blaugrün.*Nase: *spitz.*Mund: *gerundet.*

Bart: —

Kinn: *voll.*Gesicht: *länglich.*

Gesichtsfarbe: *gesund.*

Besondere Kennzeichen: *wenige Leisten,
weniger im Gesicht und etwas
schwarzlich.*

Eigenhändige Namensunterschrift des
Reisenden:

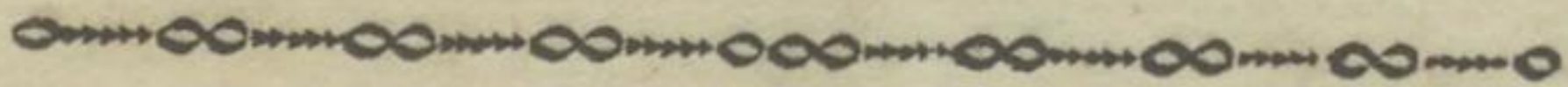
Grimmich Wilhelm Mügling

Inhaber dieses Wanderbuchs hat bei dem

*Glasfurnierfabrikanten J. W. Gerüchitz, jetzt in
Hainichen, wohnhaft und wird durch
jährliche Zeitverweilung die Glasfurnier-
fabrikation gründlich erlernt, ist*

Anmerkung:

Wenn einem Militairpflichtigen das Wan-
dern gestattet wird, so ist hier zugleich die
nach der Verordnung vom 26. Octbr. 1834
§. 72. c. vorgeschriebene Bedeutung auszu-
drücken.



am 8. Juli d. J. vor der Gläser-Fremde
 zu erscheinen von das letzte Mal, und
 zum Gefallen gesprochen worden
 und hat fordern noch bis zum 24.
 d. Mts bei Wst. Gmüchlichen zu sein,
 hat, insonder das letzte Mal mich
 nach solcher aber sich ohne Anwesenheit
 wohl betrogen.

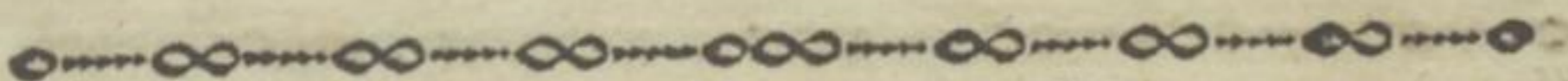
Wird beunruhigt durch die
 die mich durch die, um sich vor
 das Gericht befordere diese Art, in die,
 steht auf die auf erfüllter Militäris
 zugeht, die Wunden gestatten zu
 lassen.

Winnwille, am 31. Juli 1843.

Das kaiserliche Justizministerium.

Handwritten signature: Adolph Pöschel





Ich habe hier h. beigebrief
 der Einkünfte vom 24^{ten}
 July 1843. bis zum 31. July
 1843. sich mit gutem Lust und
 bei gütlichem Stand in Gropz,
 weilherne ^{gütlich} verhalten
 Gropzweilherne, den 1. Aug.
 1843.

Die Kasse alle



W. W. W.

Hans Gropzweilherne
 Pausen 24. 45.
 110.

Für den
 Kasse.



Substitut beifolgende
mit Posten gefaltene
Leisung;

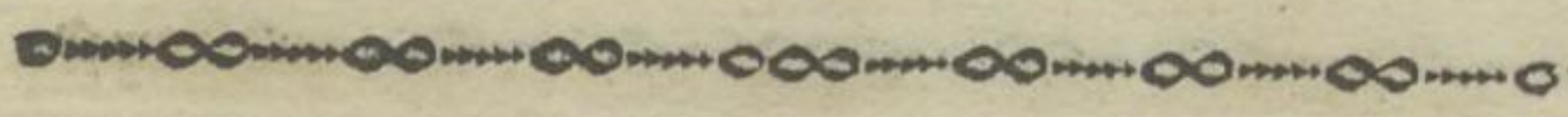
für meine Person
1. 7. a. c. beifolgend
Dienstag d. 5. 6. 1844.

aus Frankfurt
J. L.



Substitut beifolgende
mit gutem Posten.

Dieselbe hat meine
Militärpflicht für die
Jahre



geliefert und ist wegen
Kleinigkeit nur der Mili,
hauptsächlich mit dem neuen
steht der Absatzplan
sub No. 245. bei sich.

Es sei
Kopffassablage
beigew. von 17. Apr. 1846.
von H. H. H. H.



Inhaber gut vom 18. April
bis zum 28. des selben Monats

.....
nun, nach auf Grund obigen
wichtigen Beschleunigung
17. Juli 1847. nachdrücklich
wahrhaftig wird.

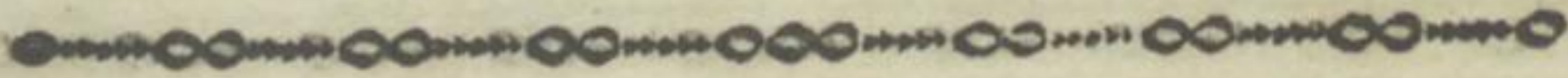
Rachbrenn, am 22. Sten
November 1847.

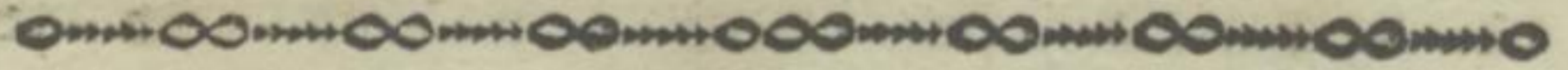
Ich bin sehr dankbar.

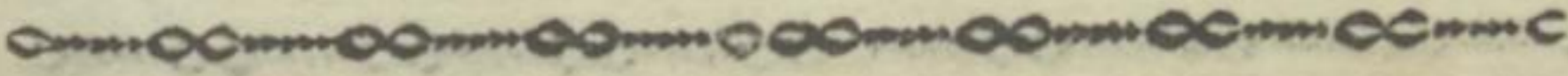


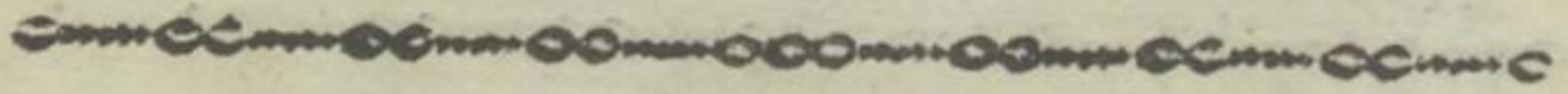
Capitän



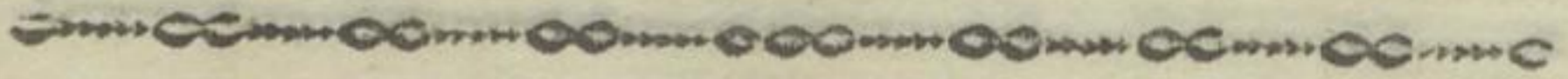




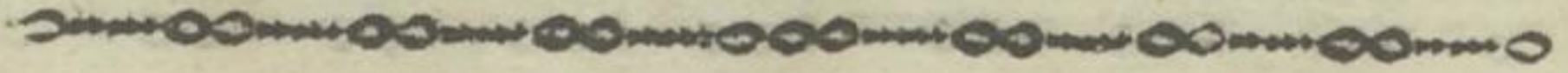


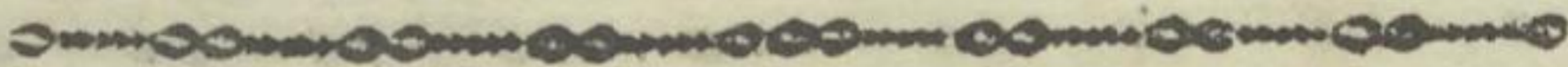


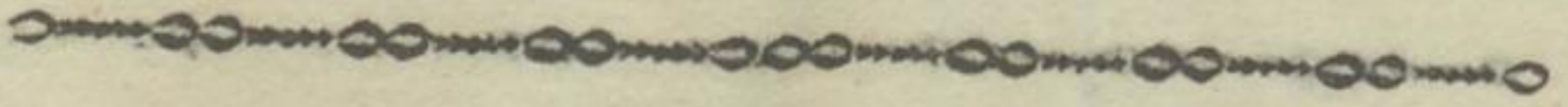








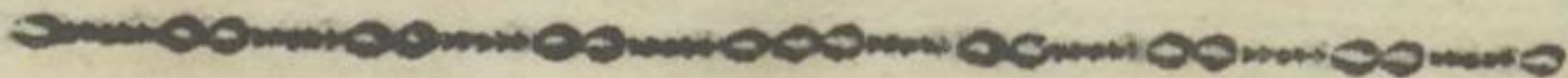


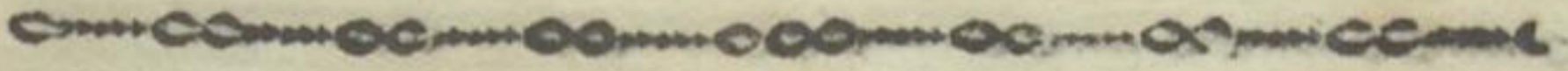


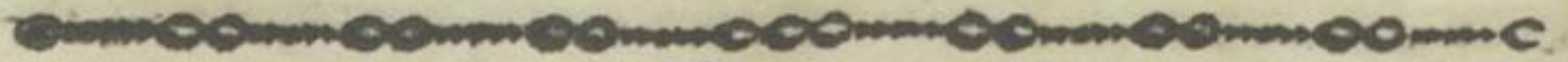


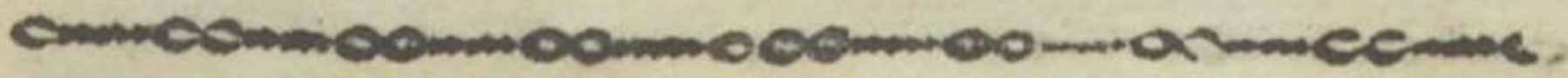


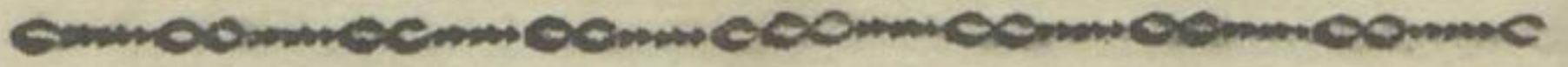


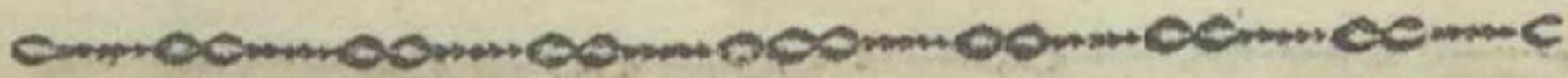






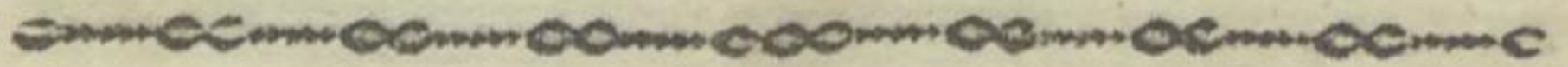


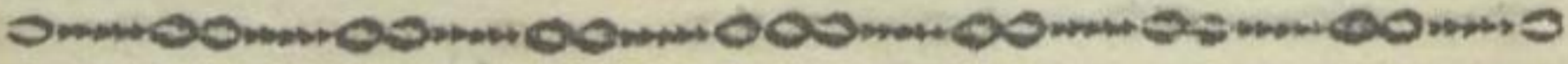


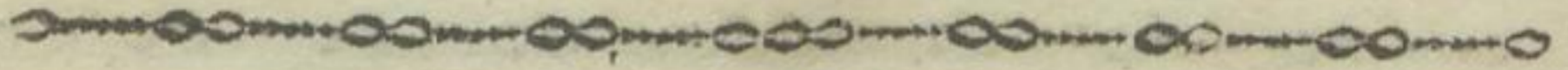


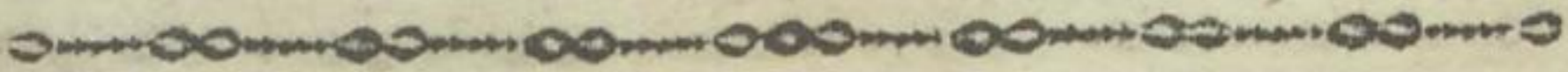


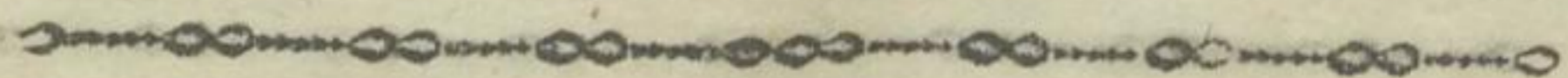


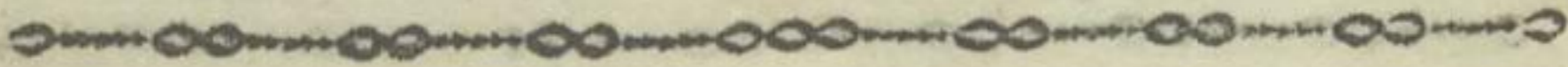


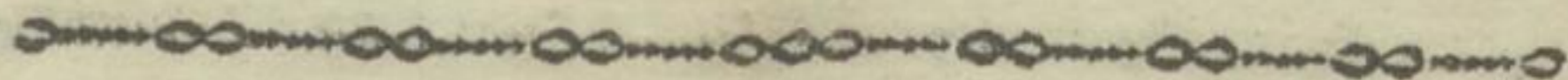


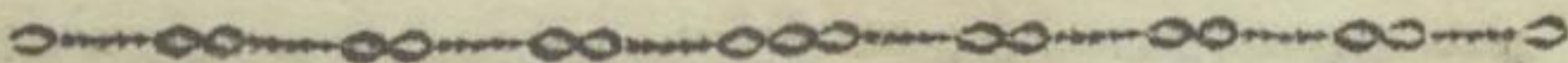












44



